



DJFT 2016/III

**Beschluss zu TOP 9a
Promotionsrecht für Fachhochschulen**

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag betont erneut, dass allein Universitäten das Promotionsrecht zustehen kann (siehe die Beschlüsse DJFT 2014/I, DJFT 2015/I). Er missbilligt daher entschieden die in § 4 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes* seit dem 10.12.2015 vorgesehene Ermächtigung des Ministeriums, einzelnen Fachhochschulen („Hochschulen für angewandte Wissenschaften“) das Promotionsrecht zu verleihen.

* § 4 Abs. 3 HHG lautet:

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ermöglicht durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt. Sie beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Darüber hinaus kann der Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.

Professor Dr. Joachim Lege

DJFT Geschäftsstelle: Universität Greifswald, Domstraße 20, 17487 Greifswald
Tel. 03834 / 86-2150; Fax 03834 / 86-2156
E-Mail: geschaeftsstelle@djft.de